

Häufige Fragen zum Thema ANSG und die dazugehörigen Antworten

1. Muss der Sonderbeleg separat in die Rezeptbox gelegt werden?

Am besten direkt hinter dem Versandschein. Wir erkennen den Sonderbeleg aber automatisch als solchen, daher ist ein separates Sortieren nicht nötig.

2. Wie muss ich den Sonderbeleg bedrucken?

Jede Warenbewirtschaftung müsste eine Funktion innerhalb der Software haben, die den Sonderbeleg korrekt bedruckt. Somit muss die Apotheke ausschließlich die Funktion öffnen, einen Sonderbeleg in den Rezeptdrucker legen und den Druck starten. Die entsprechend anzudruckenden Parameter werden durch die Software ermittelt. Fragen Sie bitte bei Bedarf Ihren Systembetreuer der Warenwirtschaft.

3. Muss ich nur die Packungsanzahl der PKV-Angaben melden oder auch die aus dem Bereich der GKV?

Wir benötigen nur den Sonderbeleg mit Ihren PKV-Abgaben. Die abgegebenen und in die Berechnung mit einfließenden GKV-Abgaben ermitteln wir bei der Abrechnung der betroffenen Verordnungen.

4. Mit welchem Abgabedatum muss der Sonderbeleg bedruckt werden?

Das Abgabedatum sollte der letzte Tag des Monats sein (30. oder 31.).

5. Sind von der Regelung Tierarzneimittel umfasst?

Da das Gesetz von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln zur Anwendung beim Menschen spricht, sind Tierarzneimittel nicht umfasst.

6. Wie ist es, wenn eine Apotheke an eine andere Apotheke verschreibungspflichtige FAM abgibt? Greift hier die Notdienstregelung?

Das ANSG greift hier nicht – es gilt nur für die Abgabe an den Endverbraucher.

7. Wie ist es im Falle der Eigenentnahme des Apothekers?

Sie ist als Abgabe an den Endverbraucher zu bewerten und deshalb zu berücksichtigen.

8. Wie ist der Umgang mit dem Sprechstundenbedarf?

Die Preisspannenvorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 1 AMPPreisV greift nicht, wenn der Anwendungsbereich der Verordnung nach § 1 AMPPreisV nicht eröffnet ist. Dies ist bei dem SSB, also der Abgabe von Präparaten durch Apotheken an Ärzte, welche diese Präparate dann in der Sprechstunde wiederum an die Patienten verabreichen oder abgeben (Sondervertriebswege nach § 47 AMG; vgl. auch die jeweiligen SSB-Vereinbarungen zwischen KVen und KK auf Landesebene), oft der Fall. Für Abgabesituationen, bei denen die SSB-Abgabe den Regelungen der AMPPreisV unterliegt, fallen 0,16 € nach dem ANSG an.

9. Wie ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen?

Die Apotheke erhält von der GKV oder dem Selbstzahler zusätzliche € 0,16 zzgl. Umsatzsteuer (19 v. H. auf € 0,16) (genauer für Selbstzahler: sie bekommt € 8,35 + € 0,16 = € 8,51 zzgl. USt.). Die Apotheke führt an das Finanzamt die Umsatzsteuer ab und den Nettobetrag (€ 0,16) an den Fonds.

10. Eine Klarstellung, dass alles, was über die Rechenzentren läuft, von diesen berechnet wird, in allen anderen Fällen die Selbsterklärung einschlägig ist.

Das ist richtig. Im Fall der Postbeamten besteht wegen des bestehenden Arzneiversorgungsvertrages das Sachleistungsprinzip, sodass die Abrechnung über die Rechenzentren erfolgt. Daher bedarf es keiner Selbsterklärung. Die Fälle, in denen es sich um eine Kostenerstattung im Rahmen der GKV handelt, fallen unter die Selbsterklärung. Die (wenigen) Abgaben über Kostenerstattung im Rahmen der GKV werden in der Apotheke bar bezahlt, weil gesetzlich Versicherte auch die Möglichkeit haben sollen, sich wie Privatversicherte zu verhalten. Hier sind die 0,16 € nach ANSG von den Apotheken abzuführen und nicht von den Rechenzentren. Diese Fälle fallen unter die Selbsterklärung.